

Zusatzvereinbarung zum Beherbergungsvertrag
Einwilligung des Gastes zur Teilnahme an dem Modellprojekt Nordfriesland

In der Zeit vom 01.05. bis zum 31.05.2021 ist eine touristische Reise in den Kreis Nordfriesland nur unter Einhaltung der im Modellprojekt bestehenden Bedingungen möglich. Ohne eine Einwilligungserklärung zur Teilnahme am Modellprojekt und zur Verarbeitung der Daten, ist eine Buchung nicht gültig. Die nachfolgenden Angaben sind vom Gast ausgefüllt und unterschrieben dem Vermieter mit der Buchungsbestätigung zuzusenden.

Kontaktdaten (von jedem Erwachsenen auszufüllen):

Vorname, Name:

Mitreisende Minderjährige:

Straße und Hausnummer:

Vorname, Name:

PLZ und Ort:

Telefonnummer:

Mobilnummer:

E-Mail-Adresse:

Verpflichtungserklärung:

Der oben aufgeführte Gast

- Nimmt am Modellprojekt Nordfriesland teil.
- Die Anreise bzw. das Einchecken ist nur mit einem negativen Ergebnis, mindestens eines Antigen-Schnelltests, gestattet, der nicht älter als 48 Stunden sein darf. Der Test muss bei einer für Bürgertests zugelassenen Teststation durch geschultes Personal erfolgt sein. Der Test ist nach Möglichkeit bereits im Heimatort durchzuführen. Dies gilt für alle Anreisenden ab 7 Jahren. Der Testnachweis ist dem Beherbergungsbetrieb vor Anreise zu übermitteln (ggf. als Foto). Bei Ankunft ist der Testnachweis dem Betrieb ohne Aufforderung im Original vorzulegen. Das Testergebnis wird vom Beherbergungsbetrieb zur Kontrolle und zur Kontaktnachverfolgung dokumentiert und ist für vier Wochen lang mit den Kontaktdaten der Beherbergungsgäste aufzubewahren.
- Spätestens 48 Stunden nach Anreise ist durch den Gast eine Folgetestung in Form eines Schnelltests vorzunehmen. Anschließend ist für die gesamte Dauer des Aufenthaltes alle 48 Stunden ein Test durchzuführen und dem Beherbergungsbetrieb vorzulegen. Eine weitere Beherbergung darf nur mit dem Nachweis des negativen Tests weiterbestehen. Die Beherbergung kann nur fortgesetzt werden, wenn die Folgetestergebnisse vorgelegt werden, ansonsten wird die Beherbergung beendet mit der Folge, dass der Gast

abzureisen hat. Der Gast hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Fortsetzung der Beherbergung und auch keinen Anspruch auf Rückerstattung des Reisepreises. Folgetests sind ebenfalls vom Beherbergungsbetrieb zu dokumentieren und für vier Wochen zusammen mit den Kontaktdaten des Gastes zu speichern.

- Sollte während des Zeitraums der Beherbergung ein Testergebnis positiv ausfallen, ist eine Nachtestung mit einem PCR-Test zwingend notwendig. Wenn ein positiver Antigen-Schnelltest vorliegt, wird dieser dem Gesundheitsamt gemeldet. Das Gesundheitsamt des Kreises Nordfriesland legt das Verfahren nach den allgemeinen Regeln der Kontaktnachverfolgung fest. Maßgeblich ist die Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland über die Anordnung zur Absonderung (Isolation/Quarantäne) bei Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2).
- Im Falle der Bestätigung der Infektion durch einen PCR-Test, gewährleisten die Beherbergungsbetriebe die Möglichkeit der vorläufigen und auch vollen Quarantäne/Isolation der Gäste. Während dieser Zeit stellen die Beherbergungsbetriebe die Versorgung ihrer Gäste in der Quarantäne oder Isolation sicher. Zusätzliche Kosten sind durch den Gast zu tragen.
- Sollte eine sichere Rückreise an den Heimatort der Gäste mit dem eigenen Fahrzeug oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich sein, trägt der Gast die ggf. höheren Kosten eines anderen Rücktransports z. B. mit Taxi, Krankenwagen, etc.
- Die Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, die luca-App zur Kontaktnachverfolgung einzusetzen. Die Gäste der Beherbergungsbetriebe sollen soweit wie möglich die luca-App nutzen. Sollte eine Nutzung der luca-App durch die Gäste nicht möglich sein, stellen die Beherbergungsbetriebe den Gästen sog. „Dongles“ (Schlüsselanhänger der luca-App) zur Verfügung oder pflegen die Kontaktdaten händisch in die luca-App ein.

Ein Zuwiderhandeln können zum sofortigen Ausschluss und zur umgehenden Abreise führen. Die dadurch eventuell anfallenden Kosten hat der Gast zu tragen.

Zudem können die örtlichen Gesundheitsämter das Modellprojekt jederzeit einstellen lassen. Die Einstellung des Modellprojekts hat die umgehende Abreise aller Gäste auf eigene Kosten zur Folge. Die nicht in Anspruch genommenen Reisetage werden vom Vermieter anteilig erstattet.

Ort, Datum, Unterschrift

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung gem. Art. 6 Abs. 1a) DSGVO zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung der Modellregion „Nordfriesland“

Hiermit erteile ich

| | |
|--------------|--|
| Nachname | |
| Vorname | |
| Geburtsdatum | |
| Anschrift | |
| | |

dem Beherbergungsbetrieb, Adresse. Sowie dem Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum – vertreten durch den Landrat – die Einwilligung in die Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten der o.g. Personen. Dabei gelten die Bedingungen, die nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zu gewährleisten sind.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nur im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Mit den nachfolgenden Informationen erhalten Sie einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Beherbergungsbetrieb: [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Adresse: [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Telefon: [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#) sowie

Kreis Nordfriesland, Der Landrat, Marktstraße 6, 25813 Husum

Zentrale Telefonnummer: 04841/67-0

Zentrale E-Mailadresse: info@nordfriesland.de

2. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zwecke der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung der Modellregion Nordfriesland erhoben und verarbeitet.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind:

- Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO und § 3 Abs. 1 LDSG in Verbindung mit
- § 20a der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 10.04.2021 und in Verbindung mit dem

- Konzept des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus zur Durchführung „touristischer Modellprojekte“ in Schleswig-Holstein gemäß Ziffer 6 des Beschlusses der MPK vom 22.03.2021 – dort Nr. 4f)

3. Welche Daten werden von Ihnen verarbeitet?

Wir verarbeiten folgende personenbezogene Daten von Ihnen und Ihren Angehörigen:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telekommunikationsdaten
- Aufenthaltszeitraum im Beherbergungsbetrieb
- Name des Beherbergungsbetriebes
- Datum und Ergebnisse der durchgeführten COVID-19-Tests
- Eine innerhalb von drei Wochen nach Rückkehr in den Heimatort aufgetretene Infektion mit COVID-19

4. Aus welchen Quellen stammen Ihre Daten

Ihr Beherbergungsbetrieb übersendet die Daten dem Kreis Nordfriesland. Im Falle einer nachträglich bekanntgewordenen Infektion mit COVID-19 erhält das Gesundheitsamt des Kreis Nordfriesland die Benachrichtigung darüber von Ihnen selbst oder von Ihrem örtlich zuständigen Gesundheitsamt.

5. Wer bekommt Ihre Daten?

Zugriff auf Ihre Daten erhält der Kreis Nordfriesland. Die Daten werden anonymisiert und an das Wirtschaftsministerium des Landes Schleswig-Holstein sowie die wissenschaftlichen Begleiter des Modellprojektes Herr Dr. Benno Kreuels und Frau Dr. Anne Schnieber zur Auswertung vorgelegt.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Es erfolgt keine Datenübermittlung in Drittstaaten oder an internationale Organisationen.

7. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre personenbezogenen Daten werden gespeichert und verarbeitet, solange dies zur wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung der Modellregion Nordfriesland nötig ist. Sind die Daten nicht mehr erforderlich, werden sie gelöscht.

8. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Sie haben das Recht auf

- Auskunft über die von Ihnen verarbeiteten personenbezogenen Daten nach Art. 15 DSGVO,
- Berichtigung Ihrer unrichtigen personenbezogenen Daten nach Art. 16 DSGVO,

- Löschung Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 17 DSGVO,
- Einschränkung der Datenverarbeitung nach Art. 18 DSGVO,
- Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO

Beim Auskunftsrecht und beim Löschrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 8 und 9 LDSG. Darüber hinaus besitzen Sie ein Beschwerderecht bei den Datenschutzaufsichtsbehörden nach Art. 77 DSGVO.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?

Automatisierte Entscheidungsfindungen sind ausschließlich maschinell getroffene Entscheidungen ohne Bewertung einer natürlichen Person. Wir nutzen keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO.

10. Widerrufsrecht nach Art. 21 DSGVO

Sie haben das Recht, erteilte Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

11. Widerspruchsrecht

Sie können der künftigen Verarbeitung der Sie betreffenden Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben jederzeit widersprechen.

Wenn Sie eine Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen oder Fragen bzgl. der Erhebung, Verarbeitung oder Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten haben oder erteilte Einwilligungen widerrufen möchten, wenden Sie sich bitte an folgende E-Mail-Adresse:

team-recht@nordfriesland.de

Meine Rechte und weitere Informationen zum Datenschutz der Luca App kann der Gast in der Datenschutzerklärung der Luca-App nachlesen: <https://www.luca-app.de/app-privacy-policy/>

Ich stimme der Erfassung, Verarbeitung sowie der temporären Speicherung meiner oben aufgeführten Daten durch den Gastgeber zum Zweck der Archivierung zur Kontaktnachverfolgung sowie der durch die Luca App erfassten Daten durch die Luca App zum Zweck der Kontaktnachverfolgung zur Kontrolle des Infektionsgeschehens und ausschließlich im Rahmen des Modellprojekts zu.

Ich stimme einer vorab-Weiterleitung der personenbezogenen Daten an örtliche und heimische Gesundheitsämter zu. Sollte nach Rückkehr an den Heimatort eine innerhalb der letzten drei Wochen erlittene Infektion mit dem Covid-19-Virus bekanntwerden, verpflichte ich mich, dies an das Gesundheitsamt des Kreises Nordfriesland zu melden bzw. der Übermittlung der Meldung an das örtliche Gesundheitsamt zustimmen.

JA

Ort, Datum

Unterschrift